

Rathaus  
Barfüssergasse 24  
4509 Solothurn  
Telefon 032 627 20 79  
pd@sk.so.ch  
parlament.so.ch

A 0168/2023 (DBK)

**Auftrag Fraktion SVP: Marktübliche Mietzinsen auch für Schlossherren (05.07.2023)**

Der Regierungsrat wird beauftragt, den im Grundbuch vorgemerkten Mietvertrag gemäss Ziff. 15 des Schenkungs- und Kaufvertrages vom 19. April 1963 mit der Familie von Sury aufzuheben und einen Mietvertrag zu einem marktüblichen Mietzins auszuschreiben. Mit der Vorbereitung und mit dem Vollzug des Auftrages ist ein unbefangenes Departement zu beauftragen.

*Begründung 05.07.2023: schriftlich.*

Gemäss öffentlich einsehbarem Schenkungs- und Kaufvertrag zwischen dem Staat Solothurn und der Familie von Sury vom 19. April 1963 (BGS 436.914.2) bezahlt die Familie von Sury dem Kanton für die Benützung eines Grossteils des Schlosses Waldegg einen symbolischen Mietzins von indexiert nur 1'000 Franken und das nicht im Monat, sondern im Jahr! Sämtliche Unterhalts- und Umgebungskosten des Schlosses werden demgegenüber vom Steuerzahler und der Steuerzahlerin übernommen. Das ist ein Affront nicht nur gegenüber dem gebeutelten Solothurner Steuerzahler und der Steuerzahlerin, sondern auch und besonders gegenüber jedem Mieter und jeder Mieterin in diesem Kanton (Stichworte: Steigende Mietzinse, explodierende Energiekosten, sinkende Kaufkraft etc.). Von einem marktüblichen und kostendeckenden Mietzins kann keine Rede sein. Dieser Mietvertrag wurde durch Vererblichkeit faktisch auf eine ewige Vertragsdauer abgeschlossen und ähnelt so dem ewigen «Soldbündnis» mit Frankreich. Dieser nicht nur lebenslängliche, sondern ewige Knebelungsvertrag hätte ohnehin nach Art. 27 Abs. 2 ZGB gar nie abgeschlossen werden dürfen, mindestens aber schon längst aufgehoben werden müssen. So verursachte beispielsweise bereits ein zinsloses Darlehen von 10 bis 22 Jahren angesichts der langen Laufzeit und der übrigen Umstände ein Übermass in wirtschaftlicher und persönlicher Hinsicht (vgl. Basler Kommentar N 15 zu Art. 27 ZGB mit Verweis auf BGE 128 III 432 ff.). Nötigenfalls ist deshalb die Aufhebung des Vertrages auch gerichtlich durchzusetzen. Weil der Chef Rechtsdienst des Bau- und Justizdepartementes (BJD) Nachkomme der besagten Familie von Sury ist und daher von diesem Patrizier-Privileg profitiert, ist ein unbefangenes Departement mit der ergebnisoffenen Vorbereitung und mit dem Vollzug des Auftrages zu beauftragen.

*Unterschriften:* 1. Rémy Wyssmann, 2. Andrea Meppiel, 3. Werner Ruchti, Roberto Conti, Markus Dick, Walter Gurtner, Kevin Kunz, Beat Künzli, Adrian Läng, Jennifer Rohr, Silvia Stöckli, Thomas von Arx (12)